

- ¹⁷⁾ Johann Gerhard, *Loci theologici*. Bd. 1—4, Leipzig 1885, Locus XXII, Kap. XI, § 189.
¹⁸⁾ Ebd., § 183.
¹⁹⁾ N. Goodall, *Missions under the Cross*, London 1953, S. 211.
²⁰⁾ Ebd., S. 233 f.
²¹⁾ N. Goodall, L. Newbigin, W. A. Visser 't Hooft, D. T. Niles, *A Decisive Hour for the Christian Missions*, London 1960, S. 70 f.
²²⁾ H. H. Walz, Die ökumenische Dimension (in „Zeitwende“, September 1960, S. 605).
²³⁾ Herder-Korrespondenz, Dezember 1960, S. 115.
²⁴⁾ St. Neill, *Ecumenical Missions* (in „Frontier“, Sommer 1960, S. 104).
²⁵⁾ Herder-Korrespondenz, a. a. O., S. 140.
²⁶⁾ Ebd., S. 141.
²⁷⁾ Ebd.
²⁸⁾ P. D. Devanandan, Die Existenz der „eingeborenen Christen“ (in „Christ und Welt“, 9. Januar 1958).
²⁹⁾ N. Odagiri, „Was saget ihr, daß ich sei?“, Tōkyō 1958, S. 1.
³⁰⁾ N. Goodall, L. Newbigin . . . , a. a. O., S. 17.

DIE ALTKIRCHLICHEN KONZILIEN UND DIE VOLLVERSAMMLUNGEN DES ÖKUMENISCHEN RATES DER KIRCHEN*)

Ein kritischer Vergleich

VON EDMUND SCHLINK

In welchem Sinne können die Vollversammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen als Konzilien, und zwar als ökumenische Konzilien, bezeichnet werden? Welche Momente sind für diese Versammlungen konstitutiv?

1. Heben wir zunächst diejenigen Momente hervor, die der altkirchlichen Konzilsüberlieferung entsprechen, wobei freilich nicht nur an die reichskirchlichen Konzilien seit 325, sondern auch an die vorausgegangenen Synoden zu denken ist:

*) Vorabdruck aus dem demnächst im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, erscheinenden Band von Edmund Schlink, „Der kommende Christus und die kirchlichen Traditionen, Beiträge zum Gespräch zwischen den getrennten Kirchen“ (etwa 290 Seiten, englisch broschiert etwa DM 14.80, Leinen etwa DM 16.80). Der Beitrag „Ökumenische Konzilien einst und heute“, dem der nachfolgende Abschnitt entnommen ist, wird sich auch in dem Sammelband des Evang. Verlagswerks finden: „Die ökumenischen Konzile der Christenheit“ (unter Mitarbeit von C. Andresen, G. Kretschmar, P. Meinhold, O. Karer, Emilianos von Melo, St. C. Neill, M. Seils, J. M. Leuba und E. Schlink herausgegeben von Jochen Margull, Stuttgart 1961).

a) Die Synoden sind in der Alten Kirche historisch erwachsen aus der Versammlung der örtlichen Gemeinde, das heißt aus der gottesdienstlichen Versammlung. Wie die gottesdienstliche Versammlung und der in ihr geschehende Dienst der zentrale Ansatz für die Entfaltung der Ämterordnung war, so auch für die Entfaltung der Synode. Sie entstand, indem zu den Beratungen der Ortsgemeinde führende Glieder anderer Gemeinden hinzutraten. Aber auch mit dem Anwachsen der Zahl der aus verschiedenen Ortskirchen zusammentretenden Glieder blieb der gottesdienstliche Charakter der Versammlung erhalten. Alle Beratungen waren eingebettet in den Gottesdienst, von ihm kamen sie her und ihm waren sie zugeordnet. Die Bitte um den Heiligen Geist und die Gewißheit seiner Leitung bestimmte das synodale Beraten und Beschließen in gleicher Weise wie die Gebete, Zeugnisse und Doxologien des gottesdienstlichen Handelns sonst. Auch bei den Vollversammlungen des Ökumenischen Rates, die jeweils bei einer bestimmten örtlichen Kirche zu Gast sind, sind die Gottesdienste nicht nur ein äußerer Rahmen, sondern sie bestimmen und durchdringen in ganz entscheidender Weise das Ganze des beratenden und beschließenden Zusammenseins. Die Mannigfaltigkeit der Zeugnisse und Gebete, die hier aus allen Kirchen laut werden und von allen vernommen und mitgebetet werden, erschließt einen überwältigenden Reichtum und läßt die Einheit in Christo oft deutlicher werden, als dies in den mehr theoretischen Aussagen der Beschlüsse zum Ausdruck kommt. Entsprechendes gilt von der betenden Teilnahme an den Abendmahlsfeiern der verschiedenen Kirchen, auch wenn hier die Interkommunion bisher nur zum Teil möglich ist.

b) Sind die altkirchlichen Synoden aus der Versammlung der Ortsgemeinde erwachsen, so bedeutet dies, daß ursprünglich alle Glieder der Gemeinde an der Beratung und Beschlußfassung beteiligt waren. Ist doch die Kirche die Gemeinschaft derer, die alle den Heiligen Geist empfangen haben und in der die prophetische Verheißung in Erfüllung gegangen ist: „Da wird keiner mehr den anderen, keiner seinen Bruder belehren und sprechen: ‚Erkennt den Herrn!‘, sondern sie werden mich alle erkennen, klein und groß, spricht der Herr“ (Jer. 31, 34). Dementsprechend heißt es in dem lukanischen Bericht über das sogenannte Apostelkonzil an der entscheidenden Stelle: „Da beschlossen die Apostel und Ältesten mit der ganzen Gemeinde“ (Apg. 15, 22)¹⁾. Dasselbe gilt von den frühen altkirchlichen Synoden, wie z. B. aus den Briefen Cyprians ganz eindeutig hervorgeht²⁾. Das Moment der verantwortlichen Mitwirkung des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen blieb hier auch erhalten, als die Zahl der

¹⁾ Dieser Beschluß bezog sich sowohl auf die Sendung von Paulus, Barnabas u. a. nach Antiochien als auch auf das von ihnen zu überbringende Dekret.

²⁾ Vgl. R. Sohm, Kirchenrecht Bd. I, 1892, S. 258 ff.

von auswärts zusammenkommenden Bischöfe anwuchs. In den ökumenischen Reichskonzilien reduzierte sich die Mitwirkung der Laien im wesentlichen auf den Kaiser und seine Kommissare, aber von den Klerikern nahmen nicht nur die Bischöfe, sondern auch verschiedene Presbyter und Diakone teil. Auf den Reichskonzilien Karls des Großen und den mittelalterlichen Generalkonzilien der römischen Kirche war die Beteiligung der Fürsten und weltlichen Stände zum Teil eine sehr große. Die Vollversammlungen des Ökumenischen Rates stehen insofern in einer alten synodalen Tradition, als hier nicht nur die Leiter der Gliedkirchen zusammentreten, sondern in großer Mannigfaltigkeit auch die „Laien“ vertreten sind. Theologisch richtiger gesagt: Nicht nur die kirchlichen Ämter, sondern auch die freien Charismen und Dienste kommen hier zu beratender und beschließender Begegnung. Es bedeutet einen großen Reichtum, daß hier die geistlichen Erfahrungen und Impulse nicht nur aus den verschiedensten Kirchen und Ländern, sondern auch aus den verschiedensten Verantwortungsbereichen der Evangelisation, der Erziehung, der sozialen Arbeit, des politischen Handelns und so fort zum Austausch, zur Klärung und zum gemeinsamen Einsatz im Christuszeugnis vor der Welt zusammenkommen. So sind diese Versammlungen eine Darstellung der Gemeinschaft der Ämter und freien Charismen, durch die Christus sich vor der Welt manifestiert.

c) Die vornicänischen Synoden waren in der Regel von dem Bischof der betreffenden örtlichen Kirche berufen und geleitet worden, jedenfalls nicht von einer staatlichen Instanz. Insofern bedeuteten die altkirchlichen ökumenischen Synoden ein Novum. Denn nun erfolgte die Einberufung und Leitung der Synoden sowie die Bestätigung der Synodalbeschlüsse durch den Kaiser oder seine Kommissare. Wir wissen z. B. von dem Konzil von Chalcedon 451, in welchem Maße der Kaiser eingegriffen und die Konzilsvertreter gezwungen hat, trotz ihrer wohlbegründeten Abneigung ein neues Glaubensbekenntnis zu formulieren. Im Unterschied hierzu tagen, beraten und beschließen die Versammlungen des Ökumenischen Rates unabhängig von irgendeiner politischen Gewalt und stehen in diesem Punkt den vornicänischen Synoden näher als den ökumenischen Reichssynoden seit 325. Dem ist hinzuzufügen, daß im Ökumenischen Rat auch nicht irgendeinem vorgegebenen kirchlichen Amt eine Macht zuerkannt wird, durch die die Freiheit der Konzilsverhandlungen und -beschlüsse irgendwie begrenzt wäre. Die Vollversammlungen des Weltrates der Kirchen sind vielmehr freie Synoden. Sie sind frei in der Wahl ihrer Präsidenten und der Mitglieder ihrer Ausschüsse, frei in der Wahl der Themen, der Festlegung der Geschäftsordnung und in der Durchführung der Beratungen. Die Beschlüsse kommen durch den freien Consensus der Synodalen zustande, wobei alle Stimmen gleichberechtigt sind.

d) Vergleichen wir die Themen, die auf den altkirchlichen Konzilien und in

den Versammlungen des Weltrates der Kirchen behandelt werden, so ist eine erhebliche Ausweitung und Wandlung festzustellen. Damals ging es um die Entfaltung des Christusbekenntnisses in der Auseinandersetzung mit den Problemen, die innerhalb des Mittelmeerraumes durch die Begegnung des Evangeliums mit der griechischen Philosophie und der orientalisch-hellenistischen Gnosis entstanden waren. Heute geht es um die Entfaltung des Christuszeugnisses hinein in die große Mannigfaltigkeit der religiösen und philosophischen Vorstellungen, der anthropologischen Voraussetzungen und der Denkformen, denen die Kirche in den verschiedenen Völkern und Kulturbereichen der ganzen Welt begegnet. Die Probleme der Ausrichtung der Christusbotschaft haben sich dadurch in ungeheurer Weise vermehrt und fordern die Christenheit heute in neuer Weise heraus. Hinzu kommt noch etwas anderes: Fanden die ökumenischen Synoden der Alten Kirche innerhalb der vorgegebenen und anerkannten politischen Ordnung des römischen Reiches statt, so kommen heute auf den ökumenischen Versammlungen die Christen aus all den verschiedenen Völkern, Rassen und Staaten der Erde zusammen, die sich zum Teil auf das schärfste ablehnen, bedrohen, ja bekämpfen. So kann es nicht ausbleiben, daß die ökumenischen Versammlungen heute sich auch darauf besinnen, welche Verantwortung der Liebeswille Gottes den Christen inmitten der sozialen, rassischen und politischen Unordnung dieser Welt auferlegt. Jedoch bei aller mit der Ausbreitung der Christenheit sich selbstverständlich ergebenden Ausweitung der Probleme sind die Grundthemen damals und heute dieselben geblieben. Wie in den altkirchlichen Synoden geht es auch heute primär um die Fragen der kirchlichen Lehre (vor allem der Christusbotschaft in der heutigen Welt) und der kirchlichen Ordnung (z. B. der Verfassung des Ökumenischen Rates und der Gliederung seiner Organe). Hinzu kommt auch die Aufgabe der Besetzung von Ämtern — zwar nicht wie innerhalb des frühkirchlichen synodalen Geschehens die Wahl und die Weihe zum Bischof, wohl aber die Wahl der Präsidenten und der Mitglieder der verschiedenen Arbeitsgremien des Ökumenischen Rates der Kirchen.

e) Welches ist die Norm, unter der damals und heute die synodalen Beratungen stattfinden? Den ökumenischen Konzilien der Alten Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen ist gemeinsam der Grundsatz, daß die Kirche im Wechsel der geschichtlichen Fronten das Christuszeugnis in neuer Weise bezeugen und entfalten muß, daß sie aber nichts Neues lehren darf und kann, was nicht die Kirche von Anfang an gelehrt hatte. Somit gilt die apostolische Botschaft allen Beteiligten als grundlegend und normativ. Nun ist die apostolische Botschaft einem jeden durch die Tradition seiner Kirche übermittelt, und diese kirchlichen Traditionen sind im Verlauf einer fast zweitausendjährigen Kirchengeschichte ganz natürlich sehr viel mannigfacher geworden, als dies im Jahre 325 der Fall sein

konnte. Wie in den altkirchlichen Konzilien, steht es auch heute jedem Synodalen frei, in den Beratungen von demjenigen Verständnis der apostolischen Grundlage aus zu argumentieren, das sich innerhalb der Tradition seiner Kirche ergeben hat. Dabei liegen die Unterschiede zwischen den in den Versammlungen des Weltrates der Kirchen vertretenen kirchlichen Traditionen offen zutage, ebenso die Unterschiede in den Verhältnisbestimmungen von Schrift und Tradition. Im Ganzen der Beratungen setzen sich diejenigen Argumente der kirchlichen Traditionen durch, die aus der Heiligen Schrift stammen. Damit erweist sich immer wieder die Heilige Schrift als ökumenisch verpflichtend, nicht weil man sich auf ein gemeinsames Schriftprinzip geeinigt hätte, sondern weil die Heilige Schrift die von allen Kirchen anerkannte prophetische und apostolische Autorität ist. Die Verschiedenheit der kirchlichen Traditionen kommt somit faktisch als Mannigfaltigkeit der Schriftauslegung zur Geltung.

f) Eines der schwierigsten Probleme der Konzilsgeschichte ist das der Anerkennung der Verbindlichkeit der Konzilsbeschlüsse und damit zugleich der Konzilien selbst durch die Gesamtkirche, also das Problem der Rezeption. H. Jedin hat darauf hingewiesen, daß der Vorgang der Rezeption, der dazu führte, daß die römische Kirche heute bis einschließlich dem ersten Vatikanum zwanzig ökumenische Konzilien zählt, noch nicht im einzelnen wissenschaftlich geklärt ist⁸⁾. Darüber hinaus ist das Rezeptionsproblem eines der historisch, systematisch und kirchenrechtlich schwierigsten Probleme überhaupt. Blickt man auf das Ganze der Konzilsgeschichte, so ergibt sich, daß die Rezeption ebenso viele Wandlungen durchgemacht hat wie das Konzil. Denn die Rezeption ist ein Korrelatbegriff zu dem der konziliaren Autorität. Sicher ist, daß bei den altkirchlichen ökumenischen Konzilien sich der Begriff der reichsrechtlichen Rezeption und der faktisch-kirchliche Vollzug der Rezeption nicht deckten und daß sich von dem letzteren her tiefgreifende Korrekturen der reichskirchenrechtlichen Entscheidungen ergeben haben, die die Kaiser durch die Bestätigung und Verkündung der Synodalbeschlüsse getroffen hatten. Reichsrechtlich waren die Konzilsbeschlüsse auf Grund dieses kaiserlichen Aktes für alle Kirchen in Geltung. Faktisch aber haben sich manche dieser Beschlüsse im Leben der Kirche nicht durchgesetzt und mußten dann durch spätere Konzilsbeschlüsse geändert und ersetzt werden. Ja, ganze Konzilien, die als ökumenische einberufen worden waren, sich selbst als ökumenisch verstanden hatten und deren Beschlüsse als für die Ökumene gültig verkündet waren, mußten nachträglich aus der Reihe der ökumenischen Konzilien gestrichen werden und gelten heute auch in keiner Kirche mehr als solche. Dies gilt keineswegs nur von der sogenannten Räubersynode in Ephesus 449. Daß Konzilien irren können, ist nicht ein revolutionärer Satz der Reformation, sondern bereits

⁸⁾ Kleine Konzilsgeschichte. 1959, S. 10.

ein Faktum der altkirchlichen Konzilsgeschichte. Wenn zur Zeit der ökumenischen Reichssynoden der Rezeption der Synodalbeschlüsse durch die Kirchen und damit zugleich durch das Kirchenvolk noch eine so große Bedeutung zukam, so war dies das Erbe des vornicänischen Verständnisses der Kirche und der Synode als der Gemeinschaft des Heiligen Geistes. Weil die örtliche Synode des Beistandes des Heiligen Geistes gewiß war, wußte sie sich in den Beschlüssen, die die Gesamtkirche betrafen, angewiesen auf die Zustimmung der anderen Ortskirchen der Erde, die von eben demselben Heiligen Geist regiert sind. Diesem Verständnis der Synode im Horizont der alle Christen umschließenden Gemeinschaft des Heiligen Geistes würde es nicht entsprechen, wenn man eine ökumenische Synode bereits auf Grund ihrer rechtlich einwandfreien Einberufung, Durchführung und Verabschiedung als unfehlbare Instanz der Kirche bezeichnen würde. Dieser Gesichtspunkt der Rezeption ist in der Ostkirche bis zum heutigen Tage lebendig geblieben und hat auch in den Reformationskirchen Geltung. Diesem altkirchlichen Verständnis entspricht es, wenn die Beschlüsse der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen der Rezeption durch die ihnen angehörenden Kirchen bedürfen und die Zustimmung ihrer Synodalvertreter allein noch nicht genügt.

g) In welchem Sinne sind nun die Vollversammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen als ökumenisch zu bezeichnen?

Sie sind es nicht, wenn man ökumenisch nur eine solche Versammlung nennen wollte, in der faktisch die Vertreter aller Kirchen auf Erden versammelt sind. Dies aber war auch kaum bei einem der altkirchlichen Konzilien der Fall. Wohl aber sind sie virtuell ökumenisch insofern, als alle Kirchen der Welt, die Jesus Christus als Gott und Heiland bekennen, dazu eingeladen sind, dem Ökumenischen Rat beizutreten, wobei mit dieser Einladung keinerlei Auflage verbunden ist, die eine dieser Kirchen dazu verpflichten würde, ihre eigenen Traditionen an irgendeinem Punkt zu verleugnen. Jede Kirche ist geladen, zu kommen und an den Beratungen des Ökumenischen Rates mit Sitz und Stimme teilzunehmen, so wie sie ist. Diese Einladung gilt selbstverständlich auch der römischen Kirche.

Die Vollversammlungen des Weltrates der Kirchen sind aber auch ökumenisch in der anderen Bedeutung, die sich in der Neuzeit verbreitet hat. Unter „ökumenisch“ versteht man heute die Bemühungen getrennter Kirchen um ihre Einigung. Dies aber ist der Horizont der Vollversammlungen des Weltrates der Kirchen. Denn es geht in ihnen um das gemeinsame Christuszeugnis der gespaltenen Christenheit und um die Vereinigung der getrennten Kirchen. Dieser ökumenische Aspekt bestimmt alle Themen der gemeinsamen Beratungen in weitestem

Umfang, handele es sich um Fragen des Glaubens oder der Ordnung oder um die soziale und politische Verantwortung der Christenheit in der heutigen Welt.

Schließlich wird man noch darauf hinweisen dürfen, daß der Begriff des Ökumenischen sich in mancher Hinsicht in so großer Nähe zu dem des Katholischen befindet, daß beide nicht selten promiscue verwendet werden. Dabei genügt es nicht, die Katholizität primär quantitativ und geographisch zu verstehen, wozu besonders die römische Kirche neigt, wobei sie die aktuelle und die virtuelle oder auch die faktische und die rechtliche Allgemeinheit der Kirche unterscheidet. Vielmehr wird man den Begriff primär christologisch und pneumatologisch zu bestimmen haben, wie es zumal der Tradition der Ostkirche entspricht. Dann bezeichnet die Katholizität zugleich den allumfassenden Reichtum der mannigfachen Geistesgaben, Ämter und Stände, durch die sich der eine das All beherrschende Kyrios in der Kirche und durch die Kirche in der Welt manifestiert. Auch in diesem Sinne wird man die Vollversammlungen des Weltrates der Kirchen als ökumenisch bezeichnen dürfen. Denn in ihnen kommt zur Begegnung der Reichtum der mannigfachen Erkenntnisse, Zeugnisse und Dienste, der in den verschiedenen kirchlichen Traditionen unter Gottes geschichtlicher Führung zur Entfaltung gelangt ist.

2. Zugleich aber sind ganz unübersehbar die tiefgreifenden Unterschiede, die zwischen den Versammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen und den vönicänischen und nachnicänischen Synoden der Alten Kirche bestehen. Ja, man wird feststellen müssen, daß die Versammlungen des Weltrates sich von fast allen sonstigen Synoden der Christenheit unterscheiden, und zwar nicht nur von denen der römischen Kirche, sondern auch von denen der Reformationskirchen. Diese Unterschiede greifen bis tief in die aufgezeigten Gemeinsamkeiten hinein.

a) Was sich an gottesdienstlicher Gemeinschaft in den Versammlungen des Ökumenischen Rates ereignet, ist nicht zu unterschätzen. Aber sie sind keine *Communio* aller dort Versammelten im Herrenmahl. Wenn z. B. am Ende der orthodoxen Liturgie auch den nichtorthodoxen Anwesenden geweihtes Brot als ein schönes Zeichen brüderlicher Liebe gereicht wird, so ist dies doch nicht die Gemeinschaft des sakramentalen Leibes und Blutes Jesu Christi. Aber auch andere Kirchen vermögen noch nicht oder nur beschränkt solche Christen, die ihnen nicht angehören, zum Abendmahl zuzulassen.

b) Schon an der fehlenden Abendmahlsgemeinschaft wird deutlich, daß der Ökumenische Rat der Kirchen keine Kirchengemeinschaft im neutestamentlichen Sinne ist. Denn die Kirche wird als der Leib Christi aufgebaut durch den gemeinsamen Empfang des sakramentalen Leibes Christi. In den Versammlungen des Weltrates beten, beraten und beschließen getrennte Kirchen miteinander, die sich zum Teil gegenseitig nicht als Kirchen im wahren Sinne anerkennen. Dies

schließt ein, daß sie zum Teil auch die kirchlichen Ämter gegenseitig nicht anerkennen. Zwar wird man nicht unterschätzen, was an Gemeinschaft in Christo da ist und ständig wächst, aber noch sind die Spaltungen nicht überwunden, und dies bedeutet in jedem Falle eine Infragestellung der Beteiligten und ihres gemeinsamen Handelns.

c) Da in den Vollversammlungen sehr verschiedene kirchliche Traditionen zur Begegnung kommen und manche von ihnen sogar ein ausdrückliches Anathema gegen Aussagen anderer dort ebenfalls vertretener Traditionen enthalten, ist die gemeinsame Grundlage trotz der allen gemeinsamen Heiligen Schrift in mancher Hinsicht unbestimmt und schmal. Zwar erschließen sich die Traditionen in der ökumenischen Arbeit mehr und mehr füreinander, und die gemeinsame Besinnung auf das neutestamentliche Zeugnis läßt manches Trennende in einem neuen Licht erscheinen. Aber noch sind die Bindungen nicht überwunden, die — seien sie traditionalistischer oder modernistischer Art — das gemeinsame Hören auf die apostolische Botschaft hindern. Von der Vielzahl der noch nicht ganz füreinander erschlossenen Traditionen aus ergibt sich die Blässe mancher theologischer Verlautbarungen des Ökumenischen Rates. Denn sie beschränken sich darauf, das auszusprechen, was alle anwesenden Gliedkirchen trotz der noch unüberwundenen Spaltungen gemeinsam aussprechen können.

d) Dem entspricht es, daß die Autorität der Beschlüsse der Versammlungen des Weltrates der Kirchen verhältnismäßig schwach ist. Es steht jeder Kirche frei, ob sie die Beschlüsse übernehmen will oder nicht. Zwar erwies sich auch die Autorität der altkirchlichen ökumenischen Synode erst im Prozeß ihrer Rezeption durch die Kirche. In diesem Prozeß mußten sich die Synodalbeschlüsse durchsetzen. Und doch war ihre Autorität insofern eine größere als die des Weltrates, da die altkirchlichen Synoden von einer vorgegebenen, wenn auch oft bedrohten sichtbaren Einheit der Kirche getragen waren und ihnen darum von vornherein mit einem größeren Vertrauen begegnet wurde. Die Schwäche der Autorität des Weltrates aber folgt notwendig aus der Tatsache, daß die Uneinigkeit der in ihm versammelten Kirchen noch nicht überwunden ist. Dem entspricht es, daß die Ablehnung der Beschlüsse einer ökumenischen Vollversammlung durch eine Gliedkirche keineswegs das Ende ihrer Mitgliedschaft im Weltrat bedeutet. Vielmehr ist das Recht einer solchen Ablehnung durch die Verfassung des Rates ausdrücklich gesichert. Die Autorität des Weltrates der Kirchen ist damit nicht nur schwächer als die der altkirchlichen Synoden, sondern auch als diejenige, die Luther dem von ihm geforderten Konzil zuzuerkennen bereit war. Denn er war bereit, um der Einheit der Kirche willen sich der Autorität eines freien und auf der Heiligen Schrift sich gründenden Konzils zu beugen. In dieser Schwäche der Autorität und in dem fast völligen Fehlen

von rechtlichen Sicherungen für die Durchsetzung ihrer Beschlüsse sind die Versammlungen des Weltrates allein angewiesen auf das Wirken des Heiligen Geistes, der die Herzen überzeugt, füreinander erschließt und neu in Christus verbindet, — und zwar nicht nur die Herzen der einzelnen Christen, sondern die getrennten Kirchen.

3. Blicken wir auf die vorstehende Analyse zurück, so ist festzustellen:

In den Vollversammlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen kehren auf der einen Seite wesentliche Momente der altkirchlichen Synoden wieder, wobei freilich nicht nur die altkirchlichen Reichssynoden, sondern auch die Struktur des vornicänischen synodalen Geschehens berücksichtigt sind. Auf der anderen Seite aber liegen so tiefgreifende Unterschiede vor, daß die Versammlungen des Weltrates der Kirchen nicht als Fortsetzung der altkirchlichen Konzilien bezeichnet werden können. Zwar hindert nichts, sie Konzilien zu nennen. Dies ist auch gelegentlich geschehen⁴). Auch wird man sie mit guten Gründen als ökumenische Konzilien bezeichnen dürfen. Aber wenn dies geschieht, müssen sie klar und deutlich von den altkirchlichen ökumenischen Konzilien abgehoben werden. Sie sind keine Konzilien in diesem historischen Sinn. Mit Recht wurde dieses Mißverständnis schon 1916 in den vorbereitenden Verhandlungen für die erste Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung ausdrücklich abgelehnt⁵). Auch später taucht in den Dokumenten des Weltrates der Kirchen nirgends eine Gleichsetzung seiner ökumenischen Versammlungen mit den altkirchlichen ökumenischen Konzilien auf.

Man könnte nun allerdings fragen, ob sie nicht als Fortsetzung solcher Unionskonzilien anzusehen sind, wie sie 1274 in Lyon und 1438/39 in Ferrara-Florenz stattgefunden haben. Auch damals berieten und beschlossen Vertreter getrennter Kirchen miteinander. Aber es ging damals nur um zwei getrennte Kirchen, die römische und die östliche, und ihre beiderseitigen dogmatischen und kirchenrechtlichen Voraussetzungen waren längst nicht so verschieden wie

⁴) So z. B. W. Elert in der 1. Plenarsitzung der Weltkirchenkonferenz von Lausanne 1927: „Darum wünschen wir für dieses Konzil, daß es die Einheit der Christen in der Wahrheit findet und daß es die Wahrheit ohne Kompromisse mit dem Irrtum durch klare Entscheidungen ausspreche.“ „... Deshalb ist unser zweiter Wunsch für dieses Konzil, daß die große Einheit, die es erstrebt, die schon vorhandenen Einheiten nicht zerstöre, sondern wie eine Mutter ihre reif und selbständig gewordenen Kinder in ihr Haus aufnehme“ (H. Sasse, Die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung zu Lausanne, 1929, S. 102 ff.).

⁵) Vgl. den „Plan für die Weltkonferenz“: „Eins unterscheidet die Konferenz, die wir im Auge haben, wesentlich von allen ökumenischen Versammlungen der Vergangenheit ... sie besitzt keine legislative Gewalt ... Sie unterscheidet sich noch in anderer Hinsicht von den Konzilien der Vergangenheit, aber dies ist ein besonders bemerkenswerter Unterschied.“ „Die Aufgabe ... ist nicht, eins der Konzilien der ungeteilten Kirche nachzuahmen“ (ebd. S. 33 Anm. 71).

die der im Weltrat vertretenen vielen Konfessionen oder auch wie die Ostkirche und die römische Kirche heute. Dies wäre freilich nur ein quantitativer Unterschied zwischen jenen historischen Unionskonzilien und vielen ökumenischen Versammlungen heute. Darüber hinaus aber wird man grundsätzlich fragen müssen, ob diese überhaupt als Unionskonzilien im prägnanten Sinn bezeichnet werden dürfen. Wenngleich es in diesen Versammlungen um die Einheit der Kirche geht, hat der Ökumenische Rat nach seiner Verfassung doch nicht die Aufgabe, selbst Unionsverhandlungen zu führen. Dies bleibt vielmehr der freien Initiative der einzelnen Gliedkirchen überlassen. Darum sind seine Versammlungen von den historischen Unionskonzilien in mehrfacher Hinsicht zu unterscheiden.

Die Versammlungen des Weltrates der Kirchen sind somit ein kirchengeschichtliches Novum. Worin besteht ihre Neuheit? Die altkirchlichen Synoden gingen von der Voraussetzung der Einheit der Kirche aus und suchten diese Einheit gegen Bedrohungen in Fragen der Lehre und der Ordnung zu schützen und zu stärken. Die Versammlungen des Ökumenischen Rates aber setzen eine gespaltene Christenheit voraus. Zwar gehen auch sie von einer Einheit aus, nämlich von der Anerkennung des einen Christus als Gott und Heiland. Aber dieses Einssein in Christus ist noch verborgen unter der Uneinigkeit der Kirchen. Die Versammlungen suchen die Einheit, in der dieses Einssein in voller Kirchengemeinschaft zur sichtbaren Darstellung und Auswirkung kommt. So sind sie ein Wagnis des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung — des Glaubens, daß Christus über die Grenzen der eigenen Konfessionskirche hinaus sich als mächtig erweist, der Liebe, die die Brüder jenseits dieser Grenzen sucht und findet, und der Hoffnung, daß das Feuer des Heiligen Geistes die Grenzen verbrennen wird, die uns jetzt noch von ihnen trennen. Hierbei beanspruchen die Vollversammlungen des Ökumenischen Rates nicht, selbst bereits die erhoffte Einheit vorwegzunehmen und darzustellen. Sie verstehen sich nicht als das Leitungsorgan einer Superkirche⁶⁾. Sie wollen nur dienen und helfen bei dem Wachsen der Einheit, die Gott durch seinen Heiligen Geist wirkt, wann und wie es ihm gefällt.

⁶⁾ Visser 't Hooft, Überkirche und ökumenische Bewegung. Ökumenische Rundschau, 1958, S. 157 ff.